
(Antragsteller)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:
Eingang :
Auftrag Nr.:
erteilt am:
bearbeitet von:

Antrag

<input type="checkbox"/>	auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
<input type="checkbox"/>	auf Änderung einer vorhandenen Anschlussleitung <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>

Grundstückseigentümer(in)/Antragsteller(in):	
Name(n):	
derzeitige Anschrift:	
Telefon-Nr. (tagsüber erreichbar):	
Der Anschluss soll hergestellt/geändert werden in der	
Gemarkung:	
Flur:	
Flurstücks-Nr.:	
Ort:	
Straße/Haus-Nr.:	
Baugenehmigung der Kreisverwaltung vom:	
Bauschein-Nr.	

Die Herstellung/Änderung des Anschlusses wird beantragt für: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
	folgendes Gewerbe:
	ein Einfamilienwohnhaus
	ein Mehrfamilienhaus, Anzahl der Wohnungen:
	ein Weideanschluss
	ein Bauwasseranschluss
	Sonstiges:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Ein unbeglaubigter Lageplan (Grundbuchauszug mit den eingezeichneten Gebäuden und Angaben über die Grundstücksgröße).

Eine Bauzeichnung im Maßstab 1:100.

Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage im Gebäude hergestellt oder geändert werden soll (bitte unbedingt angeben):

.....

Durch die eigenhändige Unterschrift werden vom Antragsteller die Bestimmungen der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung sowie der AVBWasserV bindend anerkannt. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller, der Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Die Grundstücksleitung soll mindestens 1,10 m tief und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung in das Gebäude verlegt werden.

Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden ausschließlich von der Gemeinde oder durch eine von der Gemeinde beauftragten Fachfirma durchgeführt. Gleiches gilt für die Erdarbeiten auf dem Grundstück einschließlich der evtl. notwendigen Mauerdurchführung in der Frontmauer des Gebäudes und der Verlegung der Leerrohre.

Die Verbrauchsanlage darf ausschließlich von einem zugelassenen Installateur an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.

Die Grundstücksleitung muss zugänglich und vor Beschädigung durch Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Grundstücksleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der Wasserzähler ist vor Beschädigung (insbesondere vor Frost) zu schützen. Im Falle einer Beschädigung des Wasserzählers trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für den Austausch in der tatsächlichen entstandenen Höhe. Zum Ablesen des Wasserzählers sowie zum Austausch nach dem Ablauf der Eichdauer muss der Wasserzähler stets zugänglich sein.

Die Gemeinde kann gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung die Anordnung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen, wenn das Grundstück unbebaut ist oder Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind (> 25 m). Der Wasserzählerschacht ist grundwasser- und tagwasserdicht

auszubilden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Antragsteller.

Sind der Grundstückseigentümer und der Antragsteller nicht identisch, so haftet der Antragsteller in allen finanziellen Belangen, die sich aus der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses ergeben.

Sollten sich zukünftig Änderungen ergeben (z.B. vorherige Veräußerung des Grundstückes), werde/n ich/wir dies der Gemeinde unverzüglich mitteilen.

(Unterschrift Antragsteller(in))